



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Kolly Nicolas / Collaud Romain

2018-GC-72

Abschaffung der lebenslänglichen Rente der Staatsräte, Kantonsrichter und Oberamtswänner

I. Zusammenfassung der Motion

Mit ihrer am 14. Mai 2018 eingereichten und begründeten Motion verlangen die Grossräte Nicolas Kolly und Romain Collaud die Abschaffung der lebenslänglichen Renten, die den hochrangigen Freiburger Magistratspersonen (Staatsräte, Kantonsrichter und Oberamtswänner) gewährt werden, sowie die Versicherung der betroffenen Personen nach dem ordentlichen Vorsorgeplan der Pensionskasse des Staatspersonals. Die Abschaffung der lebenslänglichen Renten erfordert eine Änderung des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamtswänner und der Kantonsrichter (GSRG; SGF 122.1.3), die gleichzeitig mit der laufenden Revision des Vorsorgeplans der Pensionskasse des Staatspersonals erfolgen sollte.

Den Motionären zufolge kann die Umsetzung des geltenden Systems zu stossenden Ergebnissen führen, und auch wenn die Arbeit als Staatsratsmitglied anspruchsvoll ist, so sind es viele andere Berufe ebenfalls, allerdings ohne Anspruch auf eine lebenslange Rente. Weiter entspreche dieses System nicht mehr der gegenwärtigen Gesellschaft, die grosses Gewicht auf Flexibilität und Mobilität in der Arbeitswelt legt. Sie sind der Auffassung, dass das Festhalten an Privilegien für gewisse Magistratspersonen angesichts der zu erwartenden Verschlechterung der Vorsorgebedingungen für die anderen Mitarbeitenden im öffentlichen Diensten nicht mehr zulässig sei. Als Kompensation für die betroffenen Personen befürworten sie eine Entschädigung zur Abfederung des Risikos einer Nichtwiederwahl und schlagen vor zu prüfen, ob eine Lohnerhöhung der betroffenen Personen angebracht wäre. Die Motionäre weisen auch darauf hin, dass für diejenigen Personen, die im Genuss der geltenden Regelung sind oder unter der geltenden Regelung gewählt worden sind, eine Übergangsregelung zur Besitzstandwahrung eingeführt werden kann.

Sie laden den Staatsrat ein, dem Grossen Rat im Rahmen seiner Antwort eine Vergleichsstudie über die Lösungen der anderen Kantone vorzulegen.

II. Antwort des Staatsrats

1. Ausgangslage

a) Staatsrätinnen/Staatsräte und Oberamtswänner

Die «Rentenbedingungen» der zurücktretenden oder nicht wiedergewählten Staatsrätinnen/Staatsräte und Oberamtswänner hängen von ihrem Alter (Mindestalter: 50 Jahre) und den Amtsjahren (5 Jahre, 6 - 10 Jahre, über 10 Jahre) ab.

- > Bei Aufgabe der Amtstätigkeit vor dem 50. Altersjahr und weniger als fünf Amtsjahren haben die betreffenden Personen Anspruch auf ein Jahresgehalt als Austrittsleistung und ein Jahresgehalt als Entschädigung (Art. 8 Abs. 1 Bst. a GSRG und Art. 14 Abs. 1 Bst. a GSRG).
- > Bei Aufgabe der Amtstätigkeit vor dem 50. Altersjahr und sechs bis zehn Amtsjahren haben die betreffenden Personen Anspruch auf eine Austrittsleistung von 120 % des Jahresgehalts, die für jedes Amtsjahr um 20 % erhöht wird bis zu einem Maximum von zwei Jahresgehältern, sowie ein Jahresgehalt als Entschädigung (Art. 8 Abs. 1 Bst. b GSRG und Art. 14 Abs. 1 Bst. b GSRG).
- > Bei Aufgabe der Amtstätigkeit nach dem 50. Altersjahr oder nach zehn Amtsjahren haben die betreffenden Personen einen Anspruch auf eine lebenslängliche Pension von 6 % des letzten Gehalts pro Jahr für die ersten fünf Amtsjahre. Die Pension wird bis zum 10. Amtsjahr um je 4 % pro Jahr und ab dem 11. Amtsjahr um weitere 2 % pro geleistetes Amtsjahr erhöht, bis zum Maximum von 60 % des letzten Gehalts (Art. 9 Abs. 1 GSRG und Art. 15 Abs. 1 GSRG).

b) *Kantonsrichter/innen*

Die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter sind bei der Pensionskasse des Staatspersonal nach der Pensions-Vorsorgeregelung versichert (Art. 23 GSRG). Jedoch unterstehen die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter, die bei Inkrafttreten des GSRG bereits im Amt waren (1. September 2004), weiterhin den vor dem Inkrafttreten des GSRG geltenden Bestimmungen und haben Anspruch auf eine lebenslängliche Rente (Art. 28 GSRG). 15 Personen sind im Genuss der übergangsrechtlichen Bestimmungen, was einem jährlichen Gesamtbetrag von 1 670 667 Franken entspricht (per 31.12.2017)¹.

Damit wird klar, dass die Problematik der lebenslänglichen Renten, die gewissen Magistratspersonen gewährt werden, die Staatsrätinnen und Staatsräte sowie die Oberamtspersonen betrifft. Abgesehen von den Fällen, für die das Übergangsrecht gilt und die nicht zur Diskussion stehen (Besitzstandwahrung), ist die Regelung für die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter bereits in Einklang mit dem Begehren der Motionäre.

2. Stellungnahme der Oberamtmänner

Da die Oberamtmänner direkt von der Motion betroffen sind, hat der Staatsrat sie um Stellungnahme zum Anliegen der Motionäre gebeten. Ihr Standpunkt ist Folgender:

Die Oberamtmännerkonferenz ist damit einverstanden, eine allfällige Überarbeitung des Gehalts- und Vorsorgesystems für die Magistratspersonen eingehend zu diskutieren. Für sie ist jedoch der von den Grossräten Kolly und Collaud gewählte Verfahrensrahmen einer Motion zu eng gefasst, da die Überlegungen und Analysen, die diese Thematik verlangt, nicht nur in gesetzgeberischer, sondern auch in politischer und finanzieller Hinsicht relevant sind.

Die Oberamtmännerkonferenz weist auch auf den differenzierten Ansatz des aktuellen Systems mit Abstufung hin. So wird nicht einfach allen Magistratspersonen eine Rente auf Lebenszeit ausgerichtet, sondern ganz im Gegenteil wie unter Ziffer 1 weiter oben erwähnt je nach persönlicher Situation der einzelnen betroffenen Personen (namentlich je nach Alter und Amtsdauer). Nach

¹ Staatsrechnung 2017 (Rubrik 2100 /3060.000).

diesem System kann der besonderen Situation der Magistratspersonen Rechnung getragen werden, die ihre berufliche Karriere aufgeben und sich dem Risiko einer Nichtwiederwahl aussetzen müssen.

Die Oberamtmänner geben ausserdem zu bedenken, dass der Zweck der Renten auf Lebenszeit für die Magistratspersonen, die die altersmässigen und auf die Amtsdauer bezogenen Voraussetzungen erfüllen, in der Garantie ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit liegt.

3. Interkantonaler Vergleich

a) *Einleitung*

Die Motionäre haben vom Staatsrat eine Vergleichsstudie über die in den anderen Kantonen geltenden Bestimmungen verlangt. Zu diesem Zweck wurde allen Kantonen ein Fragebogen zugestellt. Aus den Antworten geht hervor, dass die diesbezügliche Praxis der Kantone alles andere als einheitlich ist, so dass sich kaum eine aussagekräftige Zusammenstellung mit den genauen Eigenheiten der verschiedenen Systeme bewerkstelligen lässt. Auch wenn nicht auf jede Reglementierung im Detail eingegangen wird, lassen sich die Regelungen für die Staatsrätinnen und Staatsräte in drei Hauptkategorien einteilen:

- > Lebenslängliche Rente: VD, GE, NE, BE², GR, SZ und TI;
- > Bei der kantonalen Pensionskasse versichert mit befristeter Entschädigung: AG, AI, AR, BS, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, ZH und ZG;
- > Nur bei der kantonalen Pensionskasse versichert: VS.

Auf diese Einteilung wird unter Buchstabe b ausführlicher eingegangen.

Bei den Oberamtspersonen lässt sich kein repräsentativer Vergleich anstellen, da es diese Kategorie von Magistratspersonen nicht überall gibt und sie dort, wo es sie gibt, nicht unbedingt eine mit dem Kanton Freiburg vergleichbare Funktion ausüben.

Was die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter betrifft, so wurde bereits weiter oben (s. Ziff. 1) gesagt, dass für sie abgesehen von den übergangsrechtlichen Fällen bereits die ordentliche Pensionskassenregelung gilt. Der verlangte Vergleich ist für sie somit ebenfalls hinfällig.

b) *Staatsrätinnen/Staatsräte(Regierungsrätinnen/Regierungsräte)*

Lebenslängliche Rente

Wie beim Bund kennen auch gewisse, hauptsächlich Westschweizer Kantone das System der lebenslänglichen Rente.

Im Kanton **Waadt** haben Staatsrätinnen und Staatsräte, die aus gesundheitlichen Gründen zurücktreten oder die nach mindestens fünf Amtsjahren nicht wiedergewählt wurden oder ihr Amt während mindestens zehn Jahren ausgeübt haben, Anspruch auch eine lebenslängliche Rente. Der Betrag dieser Rente liegt zwischen 15 und 60 % des zuletzt bezogenen Gehalts.

² Allerdings hat der bernische Grosse Rat am 19. November 2018 eine Motion gutgeheissen, wonach Alt-Regierungsratsmitglieder nur noch während höchstens dreier Jahre einen Rentenanspruch haben sollen.

Im Kanton **Genf** gibt es ebenfalls das System der lebenslänglichen Rente. Die Höhe der Rente hängt ab von den geleisteten Amtsjahren und beträgt maximal 64 % des zuletzt bezogenen Jahresgehalts, was nach 12 Amtsjahren der Fall ist.

Die Staatsrätinnen und Staatsräte des Kantons **Neuenburg**, die mehr als 4 Amtsjahre geleistet haben und über 50 sind, wenn sie aus ihrem Amt ausscheiden, haben ebenfalls Anspruch auf eine von den geleisteten Amtsjahren abhängige Rente, jedoch maximal 50 % des Gehalts. Es handelt sich dabei aber um eine zeitlich befristete Rente, die während so vielen Monaten ausbezahlt wird, wie sie ihr Amt ausgeübt haben, sofern sie mindestens 4 Amtsjahre geleistet haben und bei ihrem Rücktritt zwischen 40 und 50 Jahre alt sind. Wer weniger als vier Amtsjahre geleistet hat oder beim Austritt noch nicht 40 Jahre alt ist, hat Anspruch auf eine Entschädigung von zwei Monatsgehältern pro geleistetes Amtsjahr.

Die bei der kantonalen Pensionskasse versicherten Regierungsrätinnen und Regierungsräte des Kantons **Bern** haben bei ihrem Amtsaustritt Anspruch auf eine Kapitalabfindung (die jüngeren und diejenigen mit wenigen Amtsjahren) oder auf eine lebenslängliche Rente, abgestuft nach Alter und geleisteten Amtsjahren (15 – 65 % des versicherten Lohnes)³.

Im Kanton **Graubünden** sind die Mitglieder der Regierung für die berufliche Vorsorge bei der Kantonalen Pensionskasse versichert. Beim Ausscheiden aus der Regierung haben sie zusätzlich Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt, das für jedes Amtsjahr 3,5 % des zuletzt bezogenen Gehalts entspricht.

Im Kanton **Schwyz** haben Mitglieder des Regierungsrats, die nach wenigstens vier Amtsjahren ausscheiden, Anspruch auf ein Ruhegehalt, wenn in diesem Zeitpunkt die Summe der Lebensjahre und der doppelgezählten Amtsjahre wenigstens 65 beträgt, wobei das Ruhegehalt entsprechend den geleisteten Amtsjahren zwischen 20 % und 50 % der anrechenbaren Besoldung von 25 000 Franken jährlich liegt.

Im Kanton **Tessin** haben die Regierungsrätinnen und Regierungsräte, die nach mehr als drei Jahren aus ihrem Amt ausscheiden (freiwilliger Rücktritt oder Nichtwiederwahl) Anspruch auf eine jährliche Rente, die 15 % ihrer Besoldung entspricht. Diese Rente wird pro zusätzliches Amtsjahr um 3,75 % erhöht bis zum Maximum von 60 %. Bei weniger als drei geleisteten Amtsjahren haben die Magistratspersonen Anspruch auf eine einmalige Entschädigung von 15 % der Besoldung. Scheiden sie in den ersten fünf Amtsjahren wegen Erreichen des AHV-Alters oder wegen Invalidität aus dem Amt aus, erhalten sie eine Rente von 40 % der Besoldung; diese Rente wird pro zusätzliches Amtsjahr um 3 % erhöht bis zum Maximum von 60 %.

Bei der kantonalen Pensionskasse versichert mit befristeter Übergangentschädigung

Die Mehrheit der Kantone versichert ihre Regierungsmitglieder bei der kantonalen Pensionskasse genauso wie das Kantonspersonal. Im Vergleich zum «ordentlichen» Personal erhalten diese Magistratspersonen - manchmal unter gewissen Voraussetzungen - Sonderleistungen in Form einer Übergangrente oder manchmal in Form einer einmaligen Vergütung. Je nach Kanton ist die Dauer der Übergangrente reglementarische begrenzt oder sie erlischt mit Erreichen des Rentenalters, in dem sie durch die Leistungen aus der 2. Säule ersetzt wird.

³ Allerdings hat der bernische Grosse Rat am 19. November 2018 eine Motion gutgeheissen, wonach Alt-Regierungsratsmitglieder nur noch während höchstens dreier Jahre einen Rentenanspruch haben sollen.

Zusammengefasst kommen in den Kantonen folgende Systeme zu Anwendung:

Die Mitglieder des Regierungsrats des **Kantons Aargau**, die nach Vollendung des 57. Altersjahrs aus dem Amt ausscheiden, haben bis zum Erreichen des 65. Altersjahrs Anspruch auf eine Übergangsrente von 50 % des zuletzt bezogenen Jahreslohns. Die Übergangsrente wird gekürzt, wenn der Eintritt in den Regierungsrat nach Vollendung des 55. Altersjahrs erfolgt, bei einer Amtstätigkeit von weniger als 12 Jahren sowie bei Ausscheiden aus der Regierung vor Vollendung des 60. Altersjahrs. Mitglieder des Regierungsrats, die vor Vollendung des 57. Altersjahrs aus dem Amt ausscheiden, haben ihrerseits lediglich Anspruch auf eine Entschädigung von einem Jahresgehalt.

Im Kanton **Appenzell Innerrhoden** haben Mitglieder der Standeskommission, die mindestens 8 Amtsjahre geleistet haben und im Rücktrittsjahr mindestens das 50. Altersjahr erreichen, Anspruch auf eine jährliche Austrittentschädigung von höchstens der Hälfte des zuletzt bezogenen Gehalts, wobei der Anspruch auf die Anzahl Jahre der Zugehörigkeit zur Standeskommission, längstens aber bis zur Erreichung des AHV-Alters begrenzt ist.

Im Kanton **Appenzell Ausserrhoden** haben die Mitglieder des Regierungsrats Anspruch auf eine der zuletzt ausgerichteten Besoldung entsprechende Austrittentschädigung, die während 18 Monaten ausgerichtet wird und spätestens mit Erreichen des AHV-Alters erlischt.

In **Basel-Stadt** haben die Mitglieder des Regierungsrats, die aus dem Amt ausscheiden, Anspruch auf ein von den geleisteten Amtsjahren abhängiges Ruhegehalt während 12 bis 36 Monaten, aber spätestens bis zum Erreichen des AHV-Alters. Das Ruhegehalt beträgt 65 % des versicherten Lohnes.

Im Kanton **Glarus** haben Regierungsratsmitglieder bei einer Nichtwiederwahl Anspruch auf eine Abgangsentschädigung von 6 Monatslöhnen. Im Falle eines Ablebens im Amt und sofern zu unterstützende Familienangehörige hinterlassen werden, besteht ein Anspruch auf dieselbe Entschädigung. Diese wird allerdings, abgestuft nach Dienstjahren, allen Staatsangestellten gewährt.

Im Kanton **Jura** sind die Mitglieder des Regierungsrats bei der kantonalen Pensionskasse versichert und haben überdies Anspruch auf eine Vorsorgeentschädigung von 55 000 Franken pro Amtsjahr.

Im Kanton **Luzern** beträgt die Überbrückungsrente maximal 56 % des Lohnes, der exakte Betrag hängt von den geleisteten Amtsjahren ab. Ausbezahlt wird sie bis zum Erreichen des Rentenalters.

Im Kanton **Nidwalden** beträgt die Abgangsentschädigung 80 % des zuletzt bezogenen Gehalts, die abhängig von den geleisteten Amtsjahren zwischen 9 bis 20 Monaten ausbezahlt wird. Bei einer Nichtwiederwahl wird ausserdem während 6 Monaten das volle Gehalt ausgerichtet, bevor die Entrichtung der Abgangsentschädigung einsetzt.

Im Kanton Obwalden **Obwalden** haben die Mitglieder des Regierungsrats Anspruch auf eine Abgangsentschädigung von höchstens 6 Monatslöhnen. Scheiden sie nach dem erfüllten 60. Altersjahr aus dem Amt aus, haben sie Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Zudem hat der Kanton Obwalden eine «Sparversicherung» eingerichtet: Der Kanton und die Mitglieder des Regierungsrats leisten an die Sparversicherung einen Jahresbeitrag von insgesamt 6 % des jeweiligen Lohnes. Im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Regierungsrat werden ihnen die gesamten aufgezinsten Einzahlungen ausgezahlt.

Die Regierungsrätinnen und Regierungsräte des Kantons **St. Gallen** haben nach Massgabe der Zahl der Amtsjahre Anspruch auf eine Lohnfortzahlung während wenigstens 18 und längstens 48 Monaten. Der Betrag entspricht 50 % des zuletzt bezogenen Lohns.

Im Kanton **Schaffhausen** hat ein nichtwiedergewähltes Mitglieder des Regierungsrats nach Ablauf der Amtsdauer während 6 Monaten Anspruch auf das volle Gehalt. Überdies besteht vor Erreichen des 60. Altersjahrs ein Anspruch auf ein Ruhegehalt in Höhe von 20 % bis 50 % der letzten versicherten Besoldung, das bei Nichtwiederwahl während maximal 114 Monaten ausbezahlt wird. Bei freiwilligem Rücktritt wird das Ruhegehalt nur gewährt, wenn der Rücktritt nach dem vollendeten 55. Altersjahr erfolgt; es beträgt zwischen 10 und 50 % der letzten versicherten Besoldung.

Im Kanton **Solothurn** haben ehemalige Mitglieder des Regierungsrats, die nach mindestens einem bis drei vollendeten Amtsjahren vor dem vollendeten 55. Altersjahr zufolge Nichtwiederwahl, Nichtwiedernominierung, oder aus gesundheitlichen Gründen aus dem Regierungsrat ausscheiden, eine Abfindungsleistung von 6 Monatslöhnen. Scheiden sie nach dem vollendeten 55. und vor dem vollendeten 65. Altersjahr aus dem Regierungsrat aus und haben sie mindestens vier Amtsjahre vollendet, so erhalten sie bis spätestens nach Vollendung des 65. Lebensjahres ein temporäres Ruhegehalt, das abhängig von den geleisteten Amtsjahren 60 – 80 % des bei der Pensionskasse versicherten Lohns beträgt.

Im Kanton **Thurgau** haben die Mitglieder des Regierungsrats, die beim Ausscheiden aus dem Amt das 50. Altersjahr vollendet haben, Anspruch auf ein Ruhegehalt von 50 % des massgebenden beitragspflichtigen Gehalts. Bei weniger als 12 Amtsjahren wird das Ruhegehalt gekürzt.

Im Kanton **Uri** haben die Mitglieder des Regierungsrats im Falle einer Nichtwiederwahl Anspruch auf eine Abgangsentschädigung von höchstens 6 Monatslöhnen, die allerdings nur denjenigen Personen ausbezahlt wird, die im Zeitpunkt der Nichtwiederwahl jünger als 62 sind.

Im Kanton **Zürich** sind die Mitglieder des Regierungsrats bei der kantonalen Pensionskasse versichert. Bei Beendigung ihres Amtes wird ihnen eine «Abfindung» von 1 bis 36 Monatslöhnen ausgerichtet. Die Höhe der Abfindung ist abhängig vom Lebensalter, den Amtsjahren und davon, ob die Beendigung des Amtes freiwillig oder unfreiwillig erfolgt.

Ab dem 1. Januar 2019 wird Regierungsrätinnen und Regierungsräten im Kanton **Zug**, die infolge unverschuldeter Nichtwiederwahl aus dem Amt ausscheiden, eine Abgangsentschädigung von 50 % des zuletzt bezogenen Gehalts ausgerichtet, und zwar für die Dauer von 6 Monaten bei weniger als vier Amtsjahren und für die Dauer von 12 Monaten bei 4 und mehr Amtsjahren.

Nur bei der kantonalen Pensionskasse versichert

Im Kanton **Wallis** sind die nach dem 1. Januar 2015 gewählten Mitglieder des Staatsrats der Pensionskasse des Staates Wallis angeschlossen, wie die anderen Kantonsangestellten auch. Die Gehälter der betroffenen Magistratspersonen wurden kompensierend angehoben.

4. Position des Staatsrats

- a. Bei der Verabschiedung des GSRG im Jahr 2004 hat der Gesetzgeber die Altersvorsorge der Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter grundlegend geändert. Gemäss geltendem Recht und unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen **unterstehen die Kantonsrichterinnen und**

Kantonsrichter wie bereits gesagt **den ordentlichen Vorschriften der beruflichen Vorsorge; sie kommen nicht in den Genuss einer lebenslangen Rente** (Art. 23 GSRG). Was sie betrifft, ist das Begehren der Motionäre somit gegenstandslos. Offen ist lediglich noch die Frage der beruflichen Vorsorge der Staatsrätinnen und Staatsräte sowie der Oberamtspersonen. Der Staatsrat behandelt die Motion damit nur unter diesem Aspekt.

- b. Der Staatsrat betont auch, dass das GSRG der besonderen Situation der Magistratspersonen bereits Rechnung trägt, die schon in relativ jungen Jahren oder nach nur kurzer Amtsdauer zurücktreten. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes haben die **«jungen» ehemaligen Magistratspersonen, also die unter 50-Jährigen, und die Magistratspersonen mit weniger als 10 vollen Amtsjahren keinen Anspruch auf eine lebenslange Rente** (Art. 8 und 14 GSRG). Für diese Kategorie von Magistratspersonen werden die Renten durch eine Abfindung ersetzt, die sich zusammensetzt aus einer Austrittsleistung gemäss Gesetzgebung über die beruflich Vorsorge (für den Einkauf in einer Vorsorgeeinrichtung in Höhe von einem bis zwei Jahresgehältern je nach Amtsdauer) und einer Abgangsentschädigung in Höhe eines Jahresgehalts.
- c. Folglich **besteht die Problematik der lebenslangen Rente nur bei den Staatsrätinnen und Staatsräten sowie den Oberamtspersonen, die ihre Amtstätigkeit nach dem 50. Altersjahr oder nach mehr als 10 Amtsjahren aufgeben** (Art. 9 und 15 GSRG). Da somit der Geltungsbereich der Motion begrenzt ist, sollte genauer auf die Elemente eingegangen werden, auf denen das GSRG beruht.
- d. Der Lösungsansatz dieses Gesetzes zielt darauf ab, **die Attraktivität der Ämter zu wahren, sowohl für den Staatsrat als auch für die Oberamtspersonen**. Diese Ämter sind mit grossen Belastungen verbunden, und die berufliche Vorsorge der gewählten Amtsinhabenden sollte dem Rechnung tragen. Wer bereit ist, ein solches Amt auszuüben, bei einer maximalen Amtsdauer von 15 Jahren im Falle des Staatsrats, geht das Risiko ein, dass sich nach Aufgabe der früheren Tätigkeiten der berufliche Wiedereinstieg schwierig gestaltet. Es ist wichtig, dass diese Personen die Mittel erhalten, ihre Karriere nach Ablauf ihrer Amtsdauer neu auszurichten. Zudem sind die Vergütungen für die Staatsrätinnen und Staatsräte sowie die Oberamtspersonen im Vergleich zu den Beträgen in Berufen mit gleicher Verantwortungsstufe in der Privatwirtschaft keineswegs exzessiv. Es liegt in der Verantwortung der öffentlichen Hand, das besondere Engagement dieser Personen anzuerkennen, indem sie ihnen am Ende ihres Amtes eine gewisse finanzielle Sicherheit garantiert. Diese Funktionen sollen finanziell insofern attraktiv sein, dass niemand – vor allem nicht die fähigsten Personen – aus rein finanziellen Überlegungen von einer Kandidatur absieht.
- e. Historisch gesehen haben die besonderen Abgeltungen für die Magistratspersonen auch den Zweck, ihre **Unabhängigkeit zu gewährleisten** sowie mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden und Korruptionsrisiken auszuschalten. Die Magistratspersonen müssen völlig unabhängig arbeiten und Entscheidungen im Interesse des Kantons treffen können, ohne sich Sorgen um ihre Wiederwahl machen zu müssen.
- f. **Diese Argumente, die zur Annahme des GSRG führten, sind nach wie vor sehr aktuell:** Bei Annahme der Motion müssen die neuen Bestimmungen gewährleisten, dass die Ämter nicht an Attraktivität einbüßen und die Unabhängigkeit der Magistratspersonen garantiert bleibt.

- g. Nach Prüfung der Regelungen in den anderen Kantonen kommt der Staatsrat zum Schluss, dass alle Kantone (einschliesslich des Kantons Wallis, wenn man der Gehaltserhöhung Rechnung trägt, die im Zuge der Unterstellung der Staatsratsmitglieder unter die ordentlichen Vorschriften der beruflichen Vorsorge gewährt wurde) ihren Magistratspersonen angesichts der Besonderheiten der Funktion einen besonderen Status einräumen. Keine der Regelungen liegt jedoch einfach so auf der Hand, sondern jeder Kanton hat ein seinen eigenen Bedürfnissen entsprechendes System eingeführt. **Die Vergleichsstudie über die Lösungen der anderen Kantone zeigt jedoch, dass die Magistratspersonen in den meisten Fällen der kantonalen Pensionskasse angeschlossen sind.** Zudem sind – unter gewissen Voraussetzungen – Übergangsmassnahmen zur Abfederung des politischen Risikos der Nichtwiederwahl vorgesehen. Hier hat sich der Kanton Wallis wie bereits erwähnt für eine andere Lösung entschieden und stattdessen die Gehälter der Staatsratsmitglieder angehoben.
- h. Nach Auffassung des Staatsrats wäre der **Anschluss der Magistratspersonen an die PKSPF eine moderne, einfache und gerechte Lösung.** Die berufliche Vorsorge ist ein umfassendes System, das die verschiedenen möglichen Lebenssituationen berücksichtigt, für die das geltende GSRG keine Lösung bietet, wie für Konkubinatspaare und den Erwerb von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. Das geltende System der lebenslangen Renten der Magistratspersonen ist in den Vernehmlassungsantworten zur Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG) auch verschiedentlich in Frage gestellt worden. Diese verschiedenen Punkte haben den Staatsrat dazu bewogen, das Begehren der Motionäre zu unterstützen.
- i. Bei Annahme der Motion müssten die Magistratspersonen bei ihrem Amtsantritt wie das übrige Staatspersonal der PKSPF angeschlossen werden und würden gegebenenfalls ihre Freizügigkeitsleistung einbringen. Für die Beiträge würden während ihrer Amtsdauer die gleichen Vorschriften gelten wie für das Staatspersonal, und am Ende ihrer Amtszeit hätten sie Anspruch auf ihr Freizügigkeitsguthaben; eine Ausnahme bilden diejenigen Personen, die die Voraussetzungen für eine Überbrückungsrente erfüllen (s. unten Bst. l).
- j. **Die Umsetzung dieser neuen Praxis wird einige Anpassungen erfordern.** Insbesondere müssen die Gehälter der neuen Magistratspersonen an die neuen Bedingungen angepasst werden. Gegenwärtig werden auf ihrem Gehalt 4 % als Beteiligung an der Finanzierung ihrer beruflichen Vorsorge abgezogen (Art. 13 GSRG). Der Beitrag zulasten der bei der PKSPF versicherten Arbeitnehmenden beträgt 10,66 % (Art. 13 Abs. 1 PKG). Bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs, mit dem der Motion Folge geleistet wird, wäre zu prüfen, ob es eine Korrektur braucht, namentlich mit Blick auf die Änderung des GSRG vom 4. Oktober 2016, mit der für die Magistratspersonen, die den Staat oder andere kantonale Interessen in Verwaltungsräten, Stiftungsräten oder anderen Exekutivorganen von juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts vertreten, verpflichtet wurden, dem Staat den Betrag der Entschädigungen, die sie dafür erhalten, vollumfänglich zurückzuerstatten. Für die Staatsratsmitglieder belief sich der durchschnittliche jährliche Betrag in den fünf Jahren vor Inkrafttreten der Rückerstattungspflicht auf etwas weniger als 112 000 Franken und für die Oberamt männer auf rund 125 000 Franken. Seit Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung erhalten die Magistratspersonen diese Beträge nicht mehr.
- k. Zudem werden die gesetzlichen Änderungen nach dem Willen der Motionäre **die Situation derjenigen Magistratspersonen berücksichtigen müssen, die bereits im Amt oder bereits pensioniert sind.**

- l. Wie bei den Regelungen in den meisten anderen Kantonen sind Übergangsmassnahmen zur Abfederung der Risiken, denen die Staatsratsmitglieder und die Oberamtspersonen ausgesetzt sind, erforderlich. **Den betroffenen Personen, die ein gewisses Alter erreicht oder eine gewisse Anzahl Amtsjahre geleistet und kein anderes berufliches Einkommen haben, soll ab ihrem Ausscheiden aus dem Amt bis zu ihrer ordentlichen Pensionierung ein angemessener Lebensstandard ermöglicht werden.** Um nicht unnötig von den Bestimmungen des GSRG abzuweichen – das dem Alter und der Amtszeit der Gewählten abgestuft Rechnung trägt –, schlägt der Staatsrat die Einführung einer Überbrückungsrente für die Magistratspersonen bei Rücktritt oder Nichtwiederwahl nach dem 50. Altersjahr oder nach 10 vollen Amtsjahren vor (vgl. Art. 9 und 15 GSRG). Entsprechend diesen GSRG-Bestimmungen sollte die Höhe der Überbrückungsrente von der Anzahl der geleisteten Amtsjahre abhängen und sich bis zum 10. Amtsjahr pro Jahr um jeweils 4 % erhöhen, ab dem 11. Amtsjahr dann um 2 % pro geleistetes Amtsjahr, bis zum Maximum von 60 % des letzten Gehalts.
- m. Wichtig ist, dass **Personen, die das 50. Altersjahr nicht vollendet und weniger als die erforderlichen zehn Amtsjahre geleistet haben, nicht in den Genuss der Überbrückungsrente kommen.** Für diese Personen würden mit dem geplanten System am Ende ihrer Amtszeit die gleichen Vorschriften gelten wie für die Mitglieder des Staatspersonals (Zahlung der Freizügigkeitsleistung). Um jedoch dem Risiko der Nichtwiederwahl und der beruflichen Belastung Rechnung zu tragen, sollte der Staat den betroffenen Personen doch eine Entschädigung ausrichten. Zur Festsetzung der Höhe dieser Entschädigung könnte sich der Gesetzgeber an das geltende GSRG anlehnen. **Bei Rücktritt vor Erreichen des Pensionsalters besteht auch kein Anspruch auf die Überbrückungsrente, sondern sofort der Anspruch auf die Alterspension.**
- n. Eine Gesamtschätzung der **finanziellen Auswirkungen** ist schwierig, da das Ergebnis von Zufallsfaktoren wie Nichtwiederwahl, Alter, Anzahl Amtsjahre abhängt. Hingegen lassen sich die Einsparungen für den Staat in bestimmten Fällen berechnen.
- o. Ein 60-jähriges Staatsratsmitglied, das nach 10 Amtsjahren nicht wiedergewählt wird und bis 85 lebt, hätte zwischen 60 und 65 während 5 Jahren Anspruch auf eine Überbrückungsrente von 50 %, d.h. 640 925 Franken⁴, zu denen die während diesen 5 Jahren voll zu Lasten des Arbeitgebers gehenden PK-Beiträge hinzuzurechnen sind (25,9 % gemäss Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag der PKSPF), das heisst 133 774 Franken⁵. Es würde den Staat zwischen 60 und 65 Jahren insgesamt 774 699 Franken kosten⁶. Ab 65 bis 85 Jahren müsste der Staat Freiburg nichts mehr zahlen, da das ehemalige Staatsratsmitglied Rentenbezüger/in der PKSPF wäre. Nach der geltenden Regelung kostet das gleiche Szenario den Staat Freiburg 3 204 625 Franken⁷.
- p. Ein 65-jähriges Staatsratsmitglied, das nach 15 Amtsjahren zurücktritt und bis 85 leben würde, hätte keinen Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Ab 65 bis 85 Jahren müsste der Staat Freiburg nichts mehr zahlen, da das ehemalige Staatsratsmitglied Rentenbezüger/in der PKSPF

⁴ 50 % von 256 369.- (aktuelles Jahresgehalt Staatsratsmitglied) während 5 Jahren.

⁵ Koordinierte Rente von 128 185.-: $103'300 \times 25,9\% \times 5 \text{ Jahre} = 133\,774.-$

⁶ $640\,925 + 133\,774 = 774\,699.-$

⁷ Jährliche Rente: $50\% \text{ von } 256\,369.- = 128'185.- \times 25 \text{ ans } (60 - 85 \text{ Jahre}) = 3\,204\,625.-$

wäre. Nach der geltenden Regelung kostet das gleiche Szenario den Staat Freiburg 3 076 428 Franken⁸.

- q. Es wäre sinnvoll, dass die in Umsetzung der Motion der Grossräte Nicolas Kolly und Romain Collaud erlassenen Bestimmungen zu Beginn der neuen Legislaturperiode in Kraft treten.
- r. In Anbetracht dessen beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat die Annahme der Motion 2018-GC-72 der Grossräte Nicolas Kolly und Romain Collaud und den Staatsrat mit ihrer Umsetzung zu beauftragen.

9. April 2019

⁸ Jährliche Rente: 60% von 256 369.- = 153 821.- x 20 Jahre (65-85 Jahre) = 3 076 428.-